

Erläuterungen zur

Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer geändert wurde

Allgemeiner Teil

Gemäß § 12f Abs. 1 GWG hat die Energie-Control Kommission für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Regelzonenführers erbrachten Leistungen durch Verordnung ein Entgelt zu bestimmen, welches von den Fernleitungsunternehmen zu entrichten ist. Diesem Entgelt sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zu Grunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Dabei sind dem Regelzonenführer auch jene Kosten abzugelten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Leistungs- und Druckregelung (Bereitstellung von Regelleistung) auszugleichen. Hinsichtlich des von jedem Fernleitungsunternehmen zu bezahlenden Anteils sowie der Weiterverrechnung an die Netzbenutzer wird auf das von § 23a Abs. 4 GWG umfasste Verfahren der Kostenwälzung verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses der Energie-Control Kommission betreffend eine Novellierung der Systemnutzungstarifverordnung Gas war auch ein Prüfungsverfahren hinsichtlich der Regelzonenführerentgelte als Kostenbestandteil der Ebene 1 durchzuführen. Die Energie-Control Kommission hat in ihrer Sitzung vom 2. April 2003 beschlossen, ein entsprechendes Prüfungsverfahren bei der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM), der Tiroler Regelzone AG (TIRAG) und der VKW Übertragungsnetz AG als gem. § 12a Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 GWG benannten Regelzonenführer für die gem. § 12 Abs. 2 GWG definierten Regelzonen Ost, Tirol und Vorarlberg einzuleiten. Die Energie-Control GmbH wurde von der Energie-Control Kommission mit der Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens beauftragt.

Die Durchführung der Kostenermittlung durch die Energie-Control GmbH erfolgte auf Basis einer vorgelegten Auflistung der zu erbringenden Leistungen und den zugehörigen Kostenbeträgen. Bei der AGGM wurde zudem auch eine prüferische Einschau zur Überprüfung der Kosten durchgeführt.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 – Z 3

Im Vergleich zur Stammfassung der Verordnung werden nunmehr deutlich reduzierte Regelzonenführerkosten in allen drei Regelzonen verordnet. Die Kostenreduktionen ergeben sich insbesondere aus dem Umstand, dass nun auf Erfahrungswerte betreffend die Kosten für

die Erfüllung der Aufgaben eines Regelzonenführers zurückgegriffen werden kann, welche bei Erlassung der Stammfassung der Verordnung noch nicht greifbar waren.

Zu § 2 Abs. 2 – Abs. 4

Gegenüber der Stammfassung der Verordnung werden nunmehr nur mehr die Fernleitungsunternehmen zur Entrichtung des jährlichen Entgelts für den Regelzonenführer verpflichtet.

Da es in den Netzbereichen Wien, Salzburg und Kärnten keine Fernleitungsunternehmen gibt, wird das diese Netzbereiche betreffende Entgelt nun von der OMV Erdgas GmbH als größtem und überregionalem Fernleitungsunternehmen entrichtet. Wirtschaftlich wird diese Änderung dadurch kompensiert, dass in § 10 der GSNT-VO 2004 nun zusätzliche Ausgleichszahlungen der Verteilerunternehmen KELAG-Kärntner Elektrizitäts AG, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH an die OMV Erdgas GmbH in der Höhe vorgesehen werden, dass das von der OMV Erdgas GmbH auf Grund dieser Verordnung zu entrichtende Regelzonenführerentgelt zur Gänze abgedeckt wird. Das auf Grund dieser Verordnung von der OMV Erdgas GmbH zu entrichtende Entgelt stellt somit für dieses Unternehmen einen reinen Durchlaufposten dar und bewirkt keine wirtschaftliche Schlechterstellung dieses Unternehmens. Diese Vorgangsweise ist aufgrund des einschlägigen Gesetzestextes geboten.

Aufgrund der FLAVO wurde der Katalog der Fernleitungsunternehmen, wie ihn die Anlage 3 zum GWG enthält, ergänzt. Entgegen der Stammfassung der gegenständlichen Verordnung ist nun auch die BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG Fernleitungsunternehmen.

Zu § 4 Abs. 2

Die Novelle tritt zeitgleich mit der GSNT-VO 2004 und der FLAVO in Kraft.